

## Öffentliche Bekanntgabe

Dienstgebäude  
Stresemannstraße 48  
F (04 21) 361 115  
E-Mail [infektionsschutz@ordnungsamt.bremen.de](mailto:infektionsschutz@ordnungsamt.bremen.de)  
Unser Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 19.11.2021

### Allgemeinverfügung zur Ausweitung der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht auf stark frequentierten Plätzen

Das Ordnungsamt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 1 Nummern 3, 4 bis 8, 13, 14 und 17 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), in Verbindung mit § 22 der Neunundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (29. CoronaVO) vom 28. September 2021 (Brem.GBl. 2021, S. 658), die zuletzt durch Verordnung vom 9. November 2021 (Brem.GBl. S. 712) geändert worden ist, die nachfolgende Allgemeinverfügung

1. Es besteht eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Veranstaltungsfelder des Bremer Weihnachtsmarktes sowie des Schlachtezaubers in den folgenden Bereichen:
  - Weihnachtsmarkt:  
Marktplatz/Domshof, Ansgarikirchhof, Hanseatenhof, Unser Lieben Frauen Kirchhof und andere
  - Schlachtezauber:  
Obere Schlachte, Erste Schlachtpforte

Die genannten Bereiche werden in den Anlagen zu dieser Allgemeinverfügung hinsichtlich der räumlichen Grenzen in Wort und Bild konkretisiert. Die Anlagen sind Teil dieser Allgemeinverfügung.

Die Tragepflicht besteht zu den folgenden Tages- und Uhrzeiten:

- montags bis donnerstags von 10:00 bis 20:30 Uhr auf allen Flächen
  - freitags und samstags
    - auf den Flächen des Weihnachtsmarktes von 10:00 bis 21:00 Uhr
    - auf den Flächen des Schlachtezaubers von 11:00 bis 21:00 Uhr
  - sonntags von 11:00 bis 20:30 Uhr auf allen Flächen
2. Eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von Nummer 1 ist eine OP-Maske oder eine Maske der Standards „KN95/N95“ oder „FFP2“ oder eines gleichwertigen Schutzniveaus (medizinische Gesichtsmaske). Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig. Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 15 Jahren können die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch durch



Dienstgebäude  
Stresemannstr. 48  
28207 Bremen



Bus / Straßenbahn  
Haltestellen  
Linie 25  
Steubenstraße  
Linien 2 und 10  
Ludwig-Quidde-Str.

Sprechzeiten  
Mo. – Fr.  
08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen  
Deutsche Bundesbank  
IBAN DE16 2500 0000 0025 0015 30  
BIC MARKDEF1250



am Dienstgebäude,  
Anfahrt über Steu-  
benstraße

Sparkasse Bremen  
IBAN DE73 2905 0101 0001 0906 53  
BIC SBREDE22XXX

Tragen einer textilen Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie, erfüllen; geeignet sind auch Schals, Tücher, Buffs, aus Baumwolle oder anderem geeigneten Material selbst hergestellte Masken oder Ähnliches.

3. Nummer 1 gilt nicht für
  - a. Kinder unter sechs Jahren,
  - b. Gehörlose oder schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall für Personen, die mit diesen kommunizieren,
  - c. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
  - d. Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer, welche die genannten Bereiche lediglich passieren,
  - e. sich nicht fortbewegende Personen, welche an Ort und Stelle Getränke oder Nahrungsmittel konsumieren oder rauchen.
4. Die Nummern 1 bis 3 gelten im Zeitraum vom 22.11.2021 bis zum Ablauf des 23.12.2021.
5. Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt gemäß § 41 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) öffentlich, indem der verfügende Teil ortsüblich, und zwar im Ordnungsamt Bremen (Stresemannstraße 48, 28207 Bremen), bekanntgemacht wird. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Ordnungsamt Bremen im Empfangsraum (Infopoint im Erdgeschoss) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Abweichend von § 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 22.11.2021 als Tag der Bekanntgabe bestimmt. Die vollständige Allgemeinverfügung kann spätestens ab dem 20.11.2021 auch auf der Internetseite <https://www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de> abgerufen und eingesehen werden.

### **Hinweise**

- Die Anordnung unter der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.
- Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung der Ziffer 1 stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Ordnungswidrigkeiten dar und werden mit Bußgeldern geahndet.

### **Begründung**

#### **I.**

Im Dezember 2019 trat in der chinesischen Stadt Wuhan erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Es handelt sich in Deutschland und weltweit um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach der Bewertung des Robert Koch-Instituts (im Folgenden: RKI), das für die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten und die Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen eine besondere Expertise aufweist (§ 4 Infektionsschutzgesetz, im Folgenden IfSG), derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. Die Wahrscheinlichkeit für schwere

Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und abhängig von bestehenden Vorerkrankungen zu. Zudem sind innerhalb Deutschlands regionale Unterschiede bei der durch die Atemwegserkrankung COVID-19 verursachten Gefahr festzustellen. Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) sowie deren Umsetzung ab. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Nach Darstellung des RKI ist die Erkrankung sehr infektiös. Da eine spezifische Therapie gegen COVID-19 noch nicht zur Verfügung steht, ein großer Teil der Bevölkerung noch keinen vollständigen Impfschutz hat und es auch bei Personen mit vollständigem Impfschutz zu Impfdurchbrüchen kommen kann, müssen alle Maßnahmen weiterhin darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung insbesondere unter der noch ungeschützten Bevölkerungsgruppe so gut wie möglich zu verlangsamen.

Seit dem 25. März 2020 sind im Land Bremen mindestens 531 Todesfälle aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu beklagen. Die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz liegt in der Stadtgemeinde Bremen aktuell bei 1,94 (Stand 18.11.2021). Der 7-Tage-Inzidenzwert beträgt im Land Bremen derzeit 140,4 und in der Stadtgemeinde Bremen 140,3 (Stand: 19.11.2021).

Die seit spätestens Anfang November wieder stark steigende Zahl der Neuinfektionen im Land Bremen sowie der damit verbundene Anstieg des 7-Tage-Inzidenzwertes spiegelt das in der Fläche gestiegene Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus wider. Angesichts des bekanntermaßen variierenden Krankheitsverlaufs, welche auch bei erkrankten und mit dem Coronavirus belasteten Personen nicht immer mit dem Auftreten von Krankheitssymptomen verbunden ist, steigt auch die Gefahr, dass unerkannt erkrankte Personen als sogenannte Superspreader das Virus an andere Personen weitergeben.

Die unter Ziffer 1 getroffene Maßnahme des Ordnungsamtes Bremen ergeht mit Zustimmung des Gesundheitsamtes Bremen. Die Anordnung einer Maskenpflicht im Bereich und der Umgebung des Weihnachtsmarktes ist angesichts der aktuellen pandemischen Lage notwendig und verhältnismäßig im Sinne des Infektionsschutzes. Die Anordnung ist eine kurzfristig umsetzbare und effektive Maßnahme, um die weitere Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, der Erkrankung COVID-19 und die aktuell auftretenden Virusmutationen weiter einzudämmen.

## II.

### Zu Ziffern 1 bis 3

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 1 Nummern 3, 4 bis 8, 13, 14 und 17 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), in Verbindung mit § 22 der Neunundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (29. CoronaVO) vom 28. September 2021 (Brem.GBl. 2021, S. 658), die zuletzt durch Verordnung vom 9. November 2021 (Brem.GBl. S. 712) geändert worden ist – im Folgenden: Coronaverordnung.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 IfSG genannten Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Das Ordnungsamt, nach § 4 Absatz 1 und 1a der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz die örtlich zuständige Behörde für die Stadtgemeinde Bremen, kann gemäß § 22 Coronaverordnung weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist.

Insbesondere § 28a Absatz 1 Nummer 2 IfSG dabei die Möglichkeit vor, durch Allgemeinverfügung auf konkret zu bezeichnenden öffentlichen, überdurchschnittlich stark frequentierten Straßen und Plätzen, auf welchen mit Verstößen gegen das Abstandsgebot nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Coronaverordnung zu rechnen ist, eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu bestimmen.

Vor dem Hintergrund der weiterhin sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in der Stadtgemeinde Bremen sicherzustellen. Die bereits ergriffenen Maßnahmen dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 erkrankte Personen zu sichern.

Die vorliegende Anordnung ergänzt anlässlich der Durchführung des Bremer Weihnachtsmarktes und der damit verbundenen stärkeren Frequentierung bestimmter Stadtbereiche durch Passant:innen die bereits ergriffenen Maßnahmen und stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung der Verbreitung des Virus und die Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. § 22 Coronaverordnung sieht ausdrücklich vor, dass über die Coronaverordnung hinaus weitere Anordnungen getroffen werden können. Die vorliegende Allgemeinverfügung ist als Teil des Gesamtkonzepts zur Reduzierung infektionsbegünstigender sozialer und persönlicher Kontakte eng auf die Maßnahmen der Coronaverordnung abgestimmt. Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen bei. Gegen den SARS-CoV-2-Virus steht zwar mittlerweile eine flächendeckend und für große Bevölkerungsteile in ausreichender Anzahl verfügbare Schutzimpfung bereit, jedoch können sich einige besonders vulnerablen Personengruppen aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen und sind weiterhin einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt. Da zudem noch immer keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden der durch eine Infektion mit dem Virus hervorgerufenen COVID-19-Erkrankung zur Verfügung stehen, haben insbesondere diese Personengruppen weiterhin einen hohen Schutzbedarf, welchem unter anderem durch die hier verfügbaren Anordnungen Rechnung getragen werden soll.

Angesichts der weiterhin bestehenden hohen Infektionsrisiken und dem Auftreten von Mutationen des Coronavirus mit einer stark erhöhten Ansteckungsrate wurde bereits durch die Regelungen in der Coronaverordnung verordnet, dass selbst im Alltag von der Bevölkerung in verschiedensten Situationen, z.B. beim Betreten von Verkaufsstätten, medizinische Gesichtsmasken zu tragen sind. Die vormals erlaubten Alltagsmasken erreichen in diesen Situationen keine ausreichende Schutzwirkung mehr.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vermindert das Infektionsrisiko gravierend. Um Ansteckungsrisiken der Bürger\*innen untereinander zu vermindern, ist es erforderlich, auf stark frequentierten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen eine Mund-Nasen-Bedeckung vorzuschreiben, da dort regelmäßig und in einer hohen Anzahl an täglich stattfindenden Fällen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Ausgenommen sind Kinder unter sechs Jahren sowie Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Beeinträchtigung die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder zumutbar ist (vgl. § 2 Absatz 3 Coronaverordnung), und Fahrradfahrer\*innen, die die Bereiche lediglich passieren. Die Regelung ist auch verhältnismäßig. Insbesondere werden nur stark frequentierte Flächen erfasst und auch nur die Zeiträume, in denen die Plätze und Flächen regelmäßig stark

frequentiert sind. Die Definition der Mund-Nasen-Bedeckung unter Nummer 2 entspricht dem § 2 Abs. 2 Coronaverordnung.

#### **Zu Ziffer 4**

Die Allgemeinverfügung ist auf einen Geltungszeitraum von vier Wochen befristet und wird fortlaufend evaluiert.

#### **Zu Ziffer 5**

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende und betroffene Personenkreis Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Absatz 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzumachen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt in Bremen durch Aushang in unserer Behörde. Im Aushang wird angegeben, wo die vollständige Entscheidung eingesehen werden kann.

Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 BremVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, indem der 22.11.2021 als erster Gültigkeitstag bestimmt wird. Dies ist deshalb erforderlich, weil die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen umgehend erforderlich ist und eine Bekanntgabe nach § 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich ist.

Da die Entscheidung auf aktuellen Lageeinschätzungen der beteiligten Einrichtungen und Behörden beruht und diese Einschätzungen jeweils aufgrund aktueller Erkenntnisse vorgenommen werden, konnte eine frühere Bekanntgabe nicht erfolgen. Die Entscheidung für die vorliegende Maßnahme beruht maßgeblich auf diesen aktuellen Erkenntnissen, die eine entsprechende Gefährdungslage konkret begründen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, zu erheben.

Die Ziffern 1 bis 4 dieser Verfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Sie können die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragen.

Im Auftrag



Arndt